



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 09. November 2023

Nummer 45

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
347	Herstellungs-/Einführerlaubnis nach dem Arzneimittelgesetz (AMG)	S. 453	
348	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Martin Haider)	S. 454	
349	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Manuel Kühnen)	S. 454	
350	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Holger Heinisch)	S. 454	
351	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Dominik Friebe)	S. 454	
352	Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH	S. 454	
353	Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Ruhr-Universität Bochum an einem Standort in Bochum	S. 455	
354	Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität zu Köln an einem Standort in Köln		S. 457
355	Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) über die Absage des Erörterungstermins der Firma Sunfire Solingen GmbH		S. 459
356	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Siempelkamp Giesserei GmbH in Krefeld		S. 459
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
357	Sondersitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr		S. 460
358	Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land		S. 460
359	Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette		S. 461
360	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Grevenbroich		S. 461

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den 21. Dezember 2023. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 13. Dezember 2023, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2024 ist am Donnerstag, den 11. Januar 2024. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 03. Januar 2024, 10:00 Uhr.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

347 Herstellungs-/Einführerlaubnis nach dem Arzneimittelgesetz (AMG)

Bezirksregierung Düsseldorf
24.05.05.01 Bayer AG

Düsseldorf, den 26. Oktober 2023

Hiermit wird die Herstellungs-/Einfuhrerlaubnis: DE_NW_03_MIA_2022_0037 nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) der Bayer AG, Werksteil Elberfeld, Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal, Germany vom 05.09.2022 wegen Verlust des Originaldokuments für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Iris Rosendahl

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 453

348 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Martin Haider)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-D4

Düsseldorf, den 31. Oktober 2023

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde Herr Martin Haider für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 4 in Düsseldorf bestellt. Der Kehrbezirk Düsseldorf 4 umfasst die Düsseldorfer Stadtteile Unterbilk und Friedrichstadt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 454

349 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Manuel Kühnen)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-MH13

Düsseldorf, den 31. Oktober 2023

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde Herr Manuel Kühnen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 13 in Mülheim bestellt. Der Kehrbezirk Mülheim 13 umfasst die Mülheimer Stadtteilen Heimerde und Heißen.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 454

350 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Holger Heinisch)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-WES10

Düsseldorf, den 31. Oktober 2023

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde Herr Holger Heinisch für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 10 in Wesel bestellt. Der Kehrbezirk Wesel 10 umfasst die Ortsbereiche 46487 Wesel-Flüren, 46483 + 46487 Wesel-Feldmark, 46487 Wesel-Blumenkamp, 46499 Hamminkeln (Süd/West) und 46487 Wesel-Bislich.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 454

351 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Dominik Friebe)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-WES31

Düsseldorf, den 25. Oktober 2023

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde Herr Dominik Friebe für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 31 in Wesel bestellt. Der Kehrbezirk Wesel 31 umfasst in Moers die Ortsteile Scherpenberg, Hochstraß und Asberg.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 454

352 Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0303469-0008-A23a-5/23

Düsseldorf, den 26. Oktober 2023

Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH

Anzeige der Air Liquide Deutschland GmbH nach § 23 a (1) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der CO-Anlage

Die Air Liquide Deutschland GmbH betreibt auf dem Betriebsgrundstück an der Bataverstraße 48 in 47809 Krefeld ein Spezialgaswerk mit insgesamt vier genehmigungsbedürftigen und diversen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Immissionsschutzrechtes. Bei der durch diese vorgelegte Anzeige zu ändernde Anlage (CO-Anlage) handelt es sich um eine nach § 22 BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Aufgrund des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe, die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) aufgeführt sind, ist die CO-Anlage Bestandteil des Betriebsbereichs der oberen Klasse, Spezialgaswerk Krefeld-Gellep (§ 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV).

Die anzeigegegenständliche (CO-Anlage) dient künftig vornehmlich der Aufreinigung bzw. Aufkonzentrierung von Kohlenmonoxid nach dem Prinzip der Tieftemperatur-Rektifikation einschl. der Umfüllung von Kohlenmonoxid sowie diverser Kohlenwasserstoffe.

Gemäß § 23 a (2) BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Den Anzeigeunterlagen wurde in diesem Zusammenhang die „Stellungnahme zur Bewertung der geplanten Änderung der KW-/CO-Anlage in Bezug auf die Störfallrelevanz gemäß BImSchG“ der ARU Prüfeningenieur & Umweltgutachter GmbH (RG01900) vom 26.06.2023 beigelegt. Im Rahmen der Untersuchungen wird eine Leckage an den Hochdruckbehältern B40/B41 angenommen, die eine Masse an 570 kg an Kohlenstoffmonoxid freisetzen. Entsprechend der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung wird der AEGL-2-Wert (10 min) in einer Entfernung von ca. 210 m und der ERPG-2-Wert in ca. 230 m unterschritten. Die erhaltenen Ergebnisse unterschreiten den als angemessen betrachteten Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches von 700 m. Diesem maßgebenden Szenario liegt eine Freisetzung einer 45 kg Flasche mit Arsenwasserstoff zu Grunde. Entsprechend wird der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten bzw. räumlich noch weiter unterschritten.

Voraussetzung für das Vorliegen einer erheblichen Gefahrenerhöhung ist, dass benachbarte Schutzob-

jekte i. S. d. § 3 (5 d) BImSchG durch das maßgebliche Szenario der Anlage (hier: Freisetzung Kohlenmonoxid) betroffen sind/sein können. Dies ist im Status Quo durch das v. g. Freisetzungsszenario von Arsenwasserstoff gegeben, da sich das Schutzobjekt „Crefelder Yachtclub e.V.“ (§ 3 (5 d) BImSchG) bereits innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des bestehenden Betriebsbereiches der Anlagenbetreiberin befindet. Aufgrund der ermittelten Ergebnisse ist das v. g. Schutzobjekt jedoch nicht von dem angenommenen Szenario der Freisetzung von Kohlenstoffmonoxid betroffen. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung ist demnach nicht gegeben.

Es ist festzustellen, dass die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23 b BImSchG aufgrund der v. g. Ausführungen nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 454

353 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Ruhr-Universität Bochum an einem Standort in Bochum

Bezirksregierung Düsseldorf
53.05-01-A-21-035

Düsseldorf, den 31. Oktober 2023

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Ruhr-Uni- versität Bochum an einem Standort in Bochum

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Ruhr-Universität Bochum mit Datum vom 22.02.2022 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 11 GenTG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

I.

Der Ruhr-Universität Bochum in 44801 Bochum wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage zur Durchführung von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 (Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom

02.03.2012 zu Az. 53.02.01-A-1.27/09, zuletzt geändert mit Bescheid vom 30.04.2021, Az. 53.05-01-A-21-006) in der Abteilung für Molekulare und Medizinische Virologie im Zentrum für Klinische Forschung 2 (ZKF-II), Universitätsstraße 150 in 44801 Bochum, aufgrund des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 1 sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen, erteilt.

2.
Die Änderungsgenehmigung umfasst den Einbau einer Bypass-Klappe in Strömungsrichtung vor die Volumenstromregler in der Abluft der Räume E.64a und E.64b der Raumluftechnischen Anlage (RLT-Anlage).

3.
Die gentechnische Anlage umfasst unverändert die Räume E.063b, E.064a, E.064c und die Schleuse E.064b im Erdgeschoss sowie die Räume K.065a und K.065b im Kellergeschoss des Zentrums für Klinische Forschung 2 (ZKF-II) der Ruhr-Universität Bochum, Universitätsstraße 150 in 44801 Bochum.

4.
Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu der wesentlichen Änderung der gentechnischen Anlage vom 08.02.2022, Az. 6790-01-1676_wesentliche Änderung, ist zu beachten.

5.
Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu Az. 53.02.01-A-1.27/09, 53.05-A-1.4/19, 53.05-A-1.3/20, 53.05-A-1.24/20, 53.05-01-A-21-001, 53.05-01-A-21-006, 53.05-01-A-21-013 und Az. 53.05-01-A-21-020 gelten fort, sofern sie nicht durch Regelungen dieses Bescheides – insbesondere die unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektroni-

schen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der Antragsunterlagen liegt in der Zeit von 16.11. bis einschließlich 29.11. (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Stadt Bochum, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Foyer des Technischen Rathauses, Hans-Böckler-Straße 19 in 44777 Bochum, Zimmer 1.0.210 (Planauslage)

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 5253 und bei der Stadt Bochum, unter 0234 910 1717.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@bez-reg-duesseldorf.nrw.de unter dem Az. 53.05-01-A-21-035 angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Dr. Freisem-Rabien

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 456

354 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität zu Köln an einem Standort in Köln

Bezirksregierung Düsseldorf
53.05-01-K-23-057

Düsseldorf, den 31. Oktober

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die Universität zu Köln an einem Standort in Köln

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Universität zu Köln mit Datum vom 22.08.2023 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 11 GenTG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

I.

1.
Der Universität zu Köln in 50923 Köln wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage des Dezentralen Tierhaltungsnetzwerkes, Tierhaltung Weyertal, Gebäude 72, Weyertal 115a in 50931 Köln (Bescheid vom 12.04.2017 zu Az. 53.02.01-K-1.50/16), aufgrund des § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen erteilt.

2.
Die Genehmigung umfasst erneut die Erweiterung der gentechnischen Arbeiten zu dem Thema:
„Therapie der HIV-1 Infektion durch neutralisierende Antikörper-Rolle einer zusätzlichen NF-κB-Bindestelle für die HIV-1-Übertragung“.

3.
Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Az. 53.02.01-K-1.50/16, 53.05-K-5.1/18, 53.05-K-1.70/19, 53.05-K-1.102/19, 53.05-K-1.123/19 und 53.05-01-K-21-052 gelten fort, sofern sie nicht durch die Regelungen dieses Bescheides – insbesondere durch die in Ziffer IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

4.
Mit den gentechnischen Arbeiten i. S. d. § 3 GenTG kann unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen ab sofort begonnen werden.
Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu Az. 45110.1899_4. Erweiterung vom 02.08.2023 ist zu beachten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der

verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 17.11.2023 bis einschließlich 30.11.2023 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Zeughaus-
straße 2-10 in Köln, Zimmer H 159
Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und von	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 5253 und bei der Bezirksregierung Köln unter 0221 147 2813.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@bez-reg-duesseldorf.nrw.de unter dem Az. 53.05-01-K-23-057 angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts bzw. des Oberverwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Dr. Michaela Lesjak

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 457

355 Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) über die Absage des Erörterungstermins der Firma Sunfire Solingen GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0368614-0001-G16-0035/23

Düsseldorf, den 31. Oktober 2023

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) über die Absage des Erörterungstermins der Firma Sunfire Solingen GmbH

Antrag der Sunfire Solingen GmbH nach § 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.07.2023 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch Erweiterung der Anlage um einen Galvano-Automaten (sog. „EBA-2 Anlage“) in Halle 4, sowie Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Die Firma Sunfire Solingen GmbH, Höhscheider Weg 25, 42699 Solingen, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde mit Datum vom 17.07.2023 gemäß § 16 Abs. 1, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage von Metallen (Galvanik) durch Erweiterung um einen Galvano-Automaten (sog. „EBA-2 Anlage“) am Standort in 42699 Solingen, Höhscheider Weg 25 (Gemarkung: Höhscheid, Flur: 1, Flurstück 141) in Verbindung mit einem Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns gestellt.

Das Vorhaben wurde am 17.08.2023 im Amtsblatt, auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf sowie zwei Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Antrag lag in der Zeit vom 24.08.2023 bis einschließlich 25.09.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadtverwaltung Solingen zur Einsicht aus. Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 24.08.2023 bis einschließlich 25.10.2023 vorgebracht werden. Während der v.g. Frist ist eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden. Die Durchführung eines Erörterungstermins steht nach § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Nach Prüfung der in der Einwendung gegen das Vorhaben vorgetragenen

Argumente bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Erörterung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Unbenommen hiervon werden die in der Einwendung vorgetragenen Argumente bei meiner Entscheidung über den Antrag berücksichtigt.

Daher findet der ursprünglich für den 13.11.2023 vorgesehene Erörterungstermin im Hotel Gravenberg, Elberfelder Str. 45 in 40764 Langenfeld nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Anna Lena Möller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 459

356 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Siempelkamp Giesserei GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0269480-0001-A15-0246/23

Düsseldorf, den 31. Oktober 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Siempelkamp Giesserei GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Gießerei durch Änderung der Lagerkapazität von 80.000 kg auf 49.000 kg an Harzen durch die Mengenreduzierung an Tank B02 und Stilllegung und Rückbau des Tank B01

Die Siempelkamp Giesserei GmbH betreibt am Standort an der Siempelkampstr. 45 in 47803 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Guss-eisen-Gießerei. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Siempelkamp Giesserei GmbH handelte es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, welche die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Gießerei werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches war. Durch die Reduzierung der Lagermenge von störfallrelevanten Stoffen unter die Mengenschwelle des Anhang

1 der Störfall-Verordnung ist die Gießerei kein Betriebsbereich der unteren Klasse mehr.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der Lagerkapazität von 80.000 kg auf 49.000 kg an Harzen (störfallrelevanter Stoff). Dies wird durch die Stilllegung und den Rückbau von Tank B01 (Fassungsvermögen 30.000 kg) und der Reduzierung der Lagerkapazität des Tanks B02 von 50.000 kg auf 49.000 kg realisiert. Die Reduzierung der Lagerkapazität an Tank B02 wird durch eine Überfüllsicherung sichergestellt.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, ein bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenehöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Schick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 459

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

357 Sondersitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Die Sondersitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 10. November 2023 – 11:00 Uhr –
im Plenarsaal
Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalia

1.1 Genehmigung der Niederschrift

Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

2. Vorlagen aus dem Planungsausschuss

2.1 Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr hier: Feststellungsbeschluss

3. Fraktionsanträge

4. Anfragen und Mitteilungen

4.1 Anfragen

4.2 Mitteilungen

Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

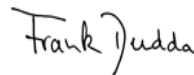
5. Fraktionsanträge

6. Anfragen und Mitteilungen

6.1 Anfragen

6.2 Mitteilungen

Essen, 26.10.2023



Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 460

358 Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land

Am Dienstag, den 14. November 2023 um 14:00 Uhr, findet auf :metabolon, Am Berkebach, 51789 Lindlar, die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

A öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der

- ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Wahl eines Schriftführers und Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.11.2022
 4. Jahresabschluss 2022
 - 4.1. Bericht der Rechnungsprüfung des Oberbergischen Kreises
 - 4.2. Feststellung des Jahresabschlusses 2022
 - 4.3. Verwendung des Jahresergebnisses 2022
 - 4.4. Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2022
 5. Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023
 6. Überörtliche Prüfung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für die Jahre 2017 ff. durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW
 7. Naturparkplan
 8. Stand der Projekte
 9. Jahresplanung 2024
 10. Haushaltssatzung 2024
 - 10.1 Stellenplanentwurf 2024
 - 10.2 Beratung Haushaltsplanentwurf 2024
 - 10.3 Beschluss Haushalt 2024
 - 10.4 Beschluss Haushaltssatzung 2024
 11. Mitteilungen

Gummersbach, den 27.10.2023

gez. Dr. Erik Werdel
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 460

359 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am 22.11.2023, 11: 00 Uhr findet im Haus Bey, An Haus Bey 16 in 41334 Nettetal, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

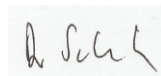
Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Allgemeinen Jahresprüfung 2022 und zur Jahresabschlussprüfung 2022
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
4. Ranger im Naturpark Schwalm-Nette
5. Erweiterung Verbandsgebiet Naturpark Schwalm-Nette
6. Fortschreibung Naturparkplan
7. Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan und

Stellenplan

8. Bericht des Verbandsvorstehers
9. Mitteilungen und Anfragen



41844 Wegberg, den 26. Oktober 2023

gez. Dr. Ferdinand Schmitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 461

360 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Grevenbroich

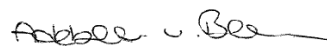
Der Dienstausweis Nr. 730, ausgestellt durch den Bürgermeister der Stadt Grevenbroich, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Grevenbroich, den 26.10.2023

Stadt Grevenbroich

Der Bürgermeister
Im Auftrag



Nina Adebahr-vom Bauer
Fachdienstleiterin Personalservice

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 461

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an: amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf